# Erklärung zur Elternzeit

# An Arbeitgeber

**Absender:**

# zur Weiterleitung

# an

# Kirchliches Verwaltungsamt Berlin Mitte Nord

# Personalabteilung

# Klosterstraße 66

10179 Berlin

***Zutreffendes bitte* ☒ *ankreuzen.***

|  |
| --- |
| Hiermit erkläre ich, dass ich für die Erziehung meines  |
| [ ]  | noch nicht geborenen Kindes – voraussichtlicher Entbindungstermin ist der   .   . 20   |
| [ ]  | am   .   . 20   geborenen Kindes (Geburtsurkunde füge ich bei) |

|  |
| --- |
| **Elternzeit** gem. § 15 BEEG beanspruche, und zwar *(siehe Rückseite - Anmerkungen 1 und 2)* |
| [ ]  | *als Mutter:* beginnend mit dem **Ablauf der Mutterschutzfrist** (acht, bei Mehrlingsgeburt zwölf Wochen nach der Geburt) für einen Zeitraum [ ]  von       Jahr(en) und       Monaten [ ]  bis zum   .   . 20   |
| [ ]  | *als Vater:* beginnend mit dem **Tag der Geburt** meines Kindes/meiner Kinder für einen Zeitraum [ ]  von       Jahr(en) und       Monaten [ ]  bis zum   .   . 20   |
| [ ]  | als Mutter oder Vater:für einen **anderen *ersten* Zeitraum** vom   .   . 20   bis zum   .   . 20  *(siehe Anmerkung 3*) |
| [ ]  | und zusätzlich für einen **zweiten Zeitraum** vom   .   . 20   bis zum   .   . 20   |

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  | Während der Elternzeit möchte ich meine bisher ausgeübte **Teilzeittätigkeit** in unverändertem Umfang weiterhin ausüben *(siehe Anmerkung 4)*.  |
| [ ]  | Ich teile Ihnen schon heute mit, dass ich während der Elternzeit auf meinem bisherigen Arbeits­platz **Teilzeitarbeit** leisten und dazu meinen bisherigen Beschäftigungsumfang vom       bis zum       auf       Wochenstunden verringern möchte *(siehe Anmerkung 5)*. |
| [ ]  | Während der Elternzeit möchte ich eine **Teilzeittätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber**, nämlich in dem Unternehmen       als       im Umfang von       Wochenstunden ausüben. Ich bitte um Ihre Zustimmung gem. § 15 Abs. 4 BEEG *(siehe Anmerkung 6*). |
| [ ]  | Während der Elternzeit möchte ich eine **Teilzeittätigkeit als Selbständige(r)** ausüben. Ich bitte um Ihre Zustimmung gem. § 15 Abs. 4 BEEG *(siehe Anmerkung 6)*. |

Datum Unterschrift

#### Anmerkungen zur

**Erklärung zur Elternzeit**

1. **Beide Elternteile können gleichzeitig** Elternzeit beanspruchen (§ 15 Abs. 3 BEEG).Der Anspruch ist **auf drei Jahre für jedes Kind begrenzt, ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten kann bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden** (§ 15 Abs. 2 BEEG). Dieser Anteil ist bei einem Arbeitgeberwechsel **nicht** auf das neue Arbeits­verhältnis übertragbar.
2. **Sie müssen die gewünschte Elternzeit spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich dem Arbeitgeber mitteilen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Sie Elternzeit nehmen werden.** Die Erklärung kann also auch bereits vor der Geburt abgegeben werden; allerdings muss die Schwangerschaft zumindest festgestellt sein. Erklären Sie die Elternzeit vor der Geburt (z.B. beginnend mit Ablauf der Mutterschutzfrist für 2 Jahre und 3 Monate), ergibt sich das genaue Ende der Elternzeit erst nach der Geburt aus dem tatsächlichen Geburtstermin.

**Beispiel:**
◼ Ihre Mutterschutzfrist endet am 22. November. Sie wollen ab 23. November in Elternzeit gehen. Die Elternzeit muss in diesem Fall spätestens eine Woche nach der Geburt, also am 4. Oktober beantragt werden (Sieben-Wochen-Frist).

In dringenden Fällen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich (§ 16 Absatz 1 BEEG). Ein solcher Grund liegt zum Beispiel vor, wenn die Mutter im Krankenhaus liegt und nicht in der Lage ist, die Elternzeit rechtzeitig geltend zu machen.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Erklärung zur Elternzeit sowohl für Sie wie für Ihren Arbeitgeber bindend ist und weder durch Sie noch durch den Arbeitgeber anschließend einseitig verändert werden kann (was eine einvernehmliche Änderung natürlich nicht ausschließt). Stellen Sie Ihren Antrag also erst, wenn Sie sich über die gewünschte Verteilung der Elternzeit wirklich entschieden haben.
3. Innerhalb des Gesamtzeitraumes ist sowohl **eine zweimalige Inanspruchnahme der Elternzeit als auch ein Wechsel in der Person des Berechtigten** (z. B. Mutter - Vater) zulässig. Die gesamte dreijährige Elternzeit darf je Elternteil nur in maximal zwei ununterbrochene oder unterbrochene Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Auch bei mehrmaliger Inanspruchnahme oder bei Wechsel der Elternzeit müssen Sie die gesamte Elternzeit einschließlich späterer Teile, die noch innerhalb der ersten zwei Jahre liegen sollen, innerhalb der ersten Ankündigungsfrist von sieben Wochen beantragen (§ 16 Abs. 1 BEEG).
4. Wenn Sie zurzeit mit einem **Beschäftigungsumfang von bis zu 30 Wochenstunden** beschäftigt sind, können Sie diese Teilzeittätigkeit auch während der Elternzeit ausüben.
5. Sie haben Anspruch auf **Verringerung Ihres bisherigen Beschäftigungsumfangs für die Elternzeit**,sofernSieIhren Wunsch mindestens sieben Wochen vor Beginn der gewünschten Teilzeittätigkeit dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt haben und bei Antragstellung seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung beschäftigt sind. Die verringerte Arbeitszeit muss für mindestens zwei Monate auf einen Um­fang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verrin­gert werden. Nach Ablauf der Elternzeit arbeiten Sie dann wieder mit dem gleichen Beschäftigungs­umfang wie vor der Elternzeit.

Der Arbeitgeber kann den Anspruch aus dringenden betrieblichen und schriftlich benannten Gründen innerhalb von vier Wochen ablehnen.
6. **Teilzeitarbeit bei einem anderen Ar­beitgeber** oder als Selbständiger bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Der Arbeitgeber kann die beantragte Teilzeittätigkeit innerhalb von vier Wochen aus dringenden be­trieblichen Gründen schriftlich ablehnen.